



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

“2. die Mitwirkung bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 1 Satz 2 vorliegt,“

2. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und das Rektorat den Landeshochschulrat, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.”

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

“Der Landeshochschulrat gibt zur in den Zielvereinbarungen vorgesehenen Halbzeitbewertung eine Stellungnahme ab.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

“Sie lässt sich dabei vom Landeshochschulrat beraten.“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

“Mit der staatlichen Hochschulplanung der Freien und Hansestadt Hamburg soll eine gegenseitige Abstimmung angestrebt werden.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

“§ 19

Landeshochschulrat

(1) Es wird ein Landeshochschulrat gebildet.

(2) Der Landeshochschulrat wirkt auf eine koordinierte Entwicklung der Hochschulen hin. Er hat die Aufgaben,

1. die Landesregierung im Hinblick auf die Entwicklung des Hochschulwesens zu beraten,
2. die Hochschulen bei ihrer Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre zu beraten,
3. Empfehlungen für die projektbezogene Vergabe von Mitteln zu geben (§ 20 a Satz 2),
4. zu beabsichtigten Zielvereinbarungen und zu ihrer Umsetzung Stellung zu nehmen (§ 15 a Abs. 2, 3 Satz 4),
5. zur beabsichtigten Einrichtung eines Studiengangs Stellung zu nehmen (§ 83 Abs. 3 Satz 1),
6. regelmäßig die Entwicklung des Hochschulwesens zu bewerten; die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(3) Dem Landeshochschulrat gehören sieben herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben an, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes sein dürfen. Die Mitglieder des Landeshochschulrats werden durch das Ministerium berufen, davon drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Hochschulen und ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der übrigen sechs Mitglieder. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Das Nähere regelt eine Satzung.“

5. **§ 19 a wird gestrichen.**

6. **Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:**

“§ 20 a

Projektbezogene Vergabe von Mitteln

Das Land stellt einen Teil seiner Zuschüsse für die zeitlich befristete Förderung von einzelnen profilbildenden Projekten in Forschung und Lehre, von Forschungsvorhaben internationalen Ranges und von besonders drittmittelfähigen Projekten zur Verfügung. Die Mittel werden nach leistungsbezogenen Kriterien auf Antrag der Hochschulen nach Anhörung des Landeshochschulrats vergeben. Das Nähere regelt das Haushaltsgesetz.”

7. **§ 36 wird wie folgt geändert:**

a) **Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

“Zentrale Organe, Experimentierklausel”

b) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

c) **Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:**

“(2) Zur Erprobung neuer Organisationsformen kann das Ministerium einer Hochschule auf Antrag im Einzelfall zeitlich befristet gestatten, das Konsistorium, den Senat oder beide Organe durch ein oder mehrere andere Organe zu ersetzen. Die Erfüllung der Aufgaben des Konsistoriums und des Senats ist zu gewährleisten; in den Organen müssen jeweils alle Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Hochschule hat zu einem in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen, den das Ministerium dem Landtag bekannt gibt.”

8. **In § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.**

9. **§ 45 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

“Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konsistorium nach näherer Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Satzung jeweils für mindestens vier und höchstens sechs Jahre gewählt und von dem Ministerium bestellt; Wiederwahl ist zulässig.”

10. § 46 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben im Rahmen der von der Rektorin oder dem Rektor vorgegebenen Richtlinien selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr.”

11. § 47 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

“Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Richtlinien für die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat; sie oder er hat auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule hinzuwirken.”

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter “für drei oder vier Jahre” und die Wörter “Wiederwahl ist zulässig” gestrichen.**12. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter “für vier Jahre gewählt und” gestrichen.****13. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:****a) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

“Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt.”

b) Satz 3 wird gestrichen.**14. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:****a) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

“Die Prorektorinnen und Prorektoren werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt.”

b) Satz 3 wird gestrichen.**15. Der bisherige § 80 b erhält folgende Fassung:**

“§ 80 b
Gebührensätze

(1) Bei der Bemessung der Gebührensätze für die in § 80 a Satz 2 Nr. 1 bis 7, 9 festgelegten Tatbestände ist § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule setzt die Gebühr nach § 80 a Satz 2 Nr. 8 für jedes Weiterbildungsangebot gesondert fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass mindestens die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.

(3) Die §§ 4 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.“

16. In § 81 Abs. 2 a Satz 2 wird das Wort “Magisterstudium“ durch das Wort “Masterstudium“ ersetzt.

17. § 83 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Einrichtung und Aufhebung eines Studienganges bedarf der Zustimmung des Ministeriums, das im Falle der Einrichtung eines Studienganges nach Anhörung des Landeshochschulrats entscheidet.“

18. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

“Auf Grund einer zusätzlichen Prüfung kann die Hochschule den Diplom- oder den Magistergrad auch in einem Studiengang verleihen, der zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Mastergrad führt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

20. § 88 erhält folgende Fassung:

“§ 88
Hochschuljahr

(1) Die Einteilung des Hochschuljahres in Semester sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmen die Hochschulen durch Satzung. Sie haben sich dabei untereinander abzustimmen, um die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Soweit die Hochschulen dieser Pflicht nicht nachkommen, kann das Ministerium die erforderlichen Regelungen durch Verordnung treffen.

(2) Die Hochschulen können für alle oder für einzelne Studiengänge eine Einteilung in Trimester bestimmen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Machen die Hochschulen von dieser Befugnis Gebrauch, so hat das Ministerium durch Verordnung festzulegen, wie in Rechtsvorschriften des Landes enthaltene Regelungen, die an die Semestereinteilung anknüpfen, auf die Trimestereinteilung umzurechnen sind.

(3) Die Unterrichtszeit wird durch Verordnung geregelt.“

21. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Das Ministerium beruft die Professorinnen und Professoren. Es hat diese Befugnis auf Antrag einer Hochschule auf deren Rektorat zu übertragen. In diesem Fall gelten Absatz 2 bis 4 sowie § 97 Abs. 3 Satz 1, 3, Abs. 4 Satz 2, 6 und Abs. 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ministeriums das Rektorat und an die Stelle der Hochschule der Fachbereich tritt.“

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

“§ 3

(1) Ist an einer staatlichen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, eine Zulassungszahl festgesetzt worden, so werden die Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten entsprechend Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages

1. zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
2. zu 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang entsprechend Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages

vergeben. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesenen Qualifikation. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze entsprechend Artikel 12 des Staatsvertrages werden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 vergeben. Im Übrigen gelten Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 2 bis 8, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 3 bis 7, Buchst. b Satz 3, 4 und Abs. 3 des Staatsvertrages entsprechend; Artikel 11 Abs. 3 des Staatsvertrages kann entsprechend angewandt werden.

(2) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu treffen nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dabei sollen die in der Oberstufe erbrachten Leistungen einbezogen und die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik besonders berücksichtigt werden. Außerdem können insbesondere die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sowie fachspezifische Fähigkeiten berücksichtigt werden. Die Hochschule regelt nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.

(3) Für Studiengänge, die neben der Hochschulzugangsberechtigung eine künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann vorgesehen werden, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber neben den oder anstelle der Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 2 und 3 die künstlerische oder sportliche Eignung berücksichtigt wird. In Studiengängen, in denen die Berechtigung zum Studium ausschließlich durch eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird, tritt der

Nachweis über die besondere künstlerische Befähigung an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung. Der Grad der studiengangspezifischen Eignung wird durch eine Eignungsprüfung nach § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes festgestellt.

(4) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge kann die Zulassung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden. An die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung soll das Prüfungszeugnis des abgeschlossenen Studiums treten. Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchführt.

(5) In Studiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, findet die Obergrenze nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages keine Anwendung.

(6) Abweichend von Absatz 1 bis 3 kann eine Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach den Grundsätzen der Ortsverteilung des Artikels 10 Abs. 2 des Staatsvertrages angeordnet werden, wenn für einen Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschule des Landes Zulassungszahlen festgesetzt worden sind.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Jost de Jager
und Fraktion